

TEIL B: UMWELTBERICHT

Inhalt

1.0	Einleitung	3
1.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 56. Änderung des Flächennutzungsplans	3
1.1.1	Ziele und Zweck der Planung	3
1.1.2	Angaben zum Bedarf an Grund und Boden und zur Gestalt	5
2.0	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Verfahren von Bedeutung sind und wie diese Ziele sowie die Umwelt-belange Berücksichtigung finden.....	9
2.1	Fachgesetze und Normen	9
2.2	Fachplanungen Schutzgebiete und Bauleitpläne.....	10
3.0	Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungs-bereich des Vorhabens.....	12
3.1	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie Einwirkung auf die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).....	12
3.1.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	12
3.1.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	13
3.1.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	13
3.1.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	14
3.1.5	Monitoring	14
3.2	Tiere und Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	14
3.2.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	15
3.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	15
3.2.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	17
3.2.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	17
3.2.5	Monitoring	17
3.3	Schutzgut Landschaft und Erholung (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	18
3.3.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	18
3.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	18
3.3.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	18
3.3.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	19
3.3.5	Monitoring	19
3.4	Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).....	19
3.4.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	19
3.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung .	20

3.4.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	21
3.4.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	21
3.4.5	Monitoring	22
3.5.	Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	22
3.5.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	22
3.5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	22
3.5.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	23
3.5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	23
3.5.5	Monitoring	23
3.6	Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)	23
3.6.1	Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)	23
3.6.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	24
3.6.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	24
3.6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	24
3.6.5	Monitoring	24
3.7	Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima	24
3.8	Schutzgut Kultur und Sachgüter (§ 1 Absatz 6 Nummer 7d BauGB)	25
3.8.1	Bestandsaufnahme der aktuellen Situation (Bestand)	25
3.8.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ..	25
3.8.3	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	25
3.8.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	25
3.8.5	Monitoring	26
3.9	Vermeidung von Emissionen insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)	26
3.9.1	Bestandsaufnahme der aktuellen Situation (Bestand)	26
3.9.2	Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung	26
3.9.3	Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26
3.9.4	Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.....	26
3.9.5	Monitoring	26
4.0	Wechselwirkungen	26
5.0	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Planungsalternativen)	27
6.0	Zusätzliche Angaben	29
7.0	Zusammenfassung	29
8.0	Referenzen	33

1.0 Einleitung

Für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht im Bereich Nümbrecht/Kurpark, Höhenstraße/Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume, Sozialstation, pflegebezogenen Dienstleistungen sowie in der Ortschaft Göpringhausen wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung werden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dargestellt. Dessen Gliederung folgt der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB.

Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung und die zeichnerischen Darstellungen zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist die Umweltprüfung nicht in der gleichen Detailschärfe erforderlich wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, trotzdem sind auch in diesem Fall alle Umweltmedien und -belange zu prüfen. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Planbegründung (Teil B).

1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte der 56. Änderung des Flächennutzungsplans

1.1.1 Ziele und Zweck der Planung

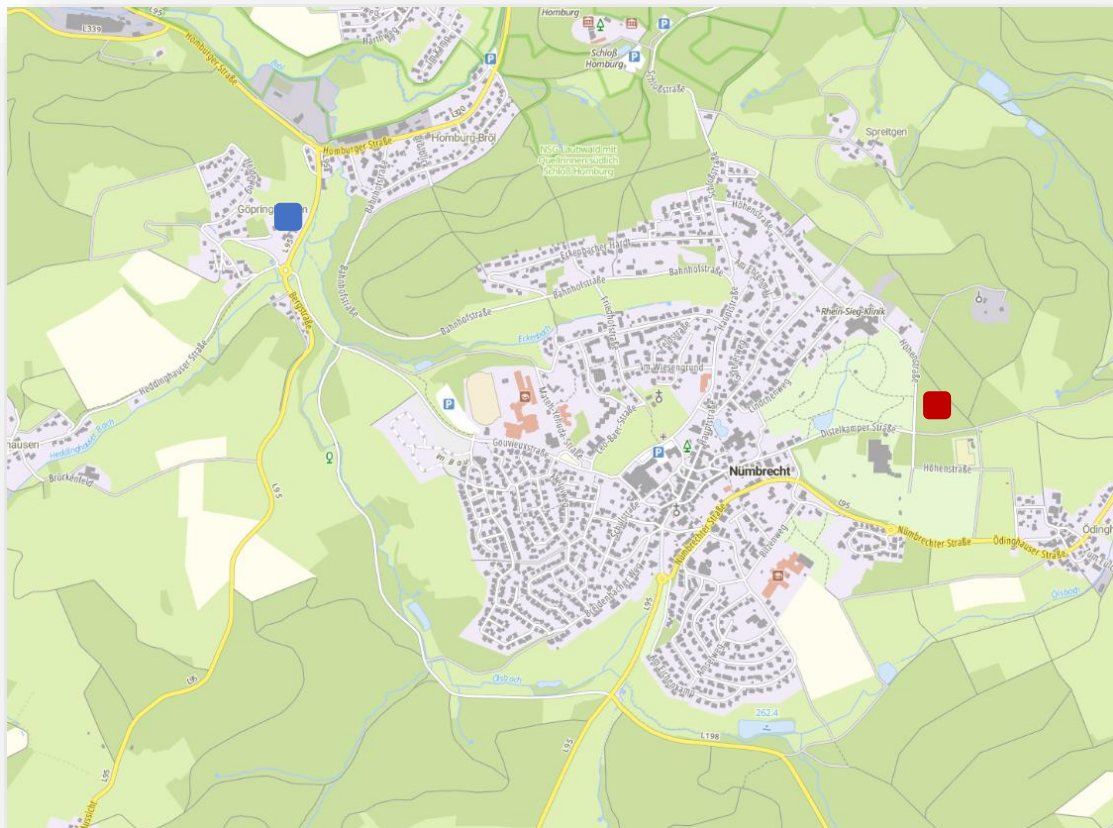
Mit der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume, Sozialstation, pflegebezogene Dienstleistungen geschaffen werden. Östlich dieser geplanten Ausweisung als Sonderbaufläche wird ein ca. 10 m breiter Streifen als Grünfläche ausgewiesen.

Die Gemeinde Nümbrecht ist ein anerkannter Kurort und hat sich einem umfänglichen Gesundheitskonzept verschrieben, was sich in dem Motto zur REGIONALE 2025 „Nümbrecht rundum gesund“ widerspiegelt. Die angestrebte Planung verfolgt das Ziel, selbständigen und aktiven älteren Menschen die Möglichkeit zu eröffnen, weiterhin im gewohnten sozialen Umfeld selbstbestimmt zu leben. Gleichzeitig stellt sich die Gemeinde dem beginnenden demographischen Wandel in der Gesellschaft und bietet mit der Planung einen Lösungsansatz. Die Planung umfasst ein vielfältiges Angebot, Pflegeheim, betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume, Sozialstation und pflegebezogenen Dienstleistungen, welches sich auf die unterschiedlichen Alltagsbelange älterer Menschen richtet. Die anvisierte Sonderbaufläche liegt in räumlicher Nähe zum Zentrum des Hauptortes Nümbrecht und bietet aus dem Grund eine umfängliche Infrastruktur, Erholungs- und Freizeitfunktionen sowie medizinische Dienstleistungen an. Damit befolgt die Gemeinde das Ziel der kurzen Wege, welches insbesondere älteren, mobilitätseingeschränkten Menschen hilft. Zusätzlich wird der Individualverkehr reduziert bzw. der Gedanke auf einen eigenen

PKW zu verzichten befördert. Der Standortwahl für eine Sonderbaufläche an der Höhenstraße ging eine Alternativenprüfung von weiteren drei Standorten im Bereich des Hauptortes Nümbrecht voraus. Diese wird im Kapitel 5.0 ausführlicher beschrieben, wo auch auf die Unmöglichkeit einer Wiedernutzung bzw. Nachverdichtung im Hauptort eingegangen wird.

Die 56. FNP-Änderung beinhaltet einen Flächentausch und bildet als vorbereitende Bauleitplanung die Grundlage für die spätere verbindliche Bauleitplanung. Der Flächentausch ist notwendig, weil die Neuausweisung der Sonderbaufläche die Zurücknahme einer noch nicht realisierten Bauflächenausweisung in vergleichbarer Ausdehnung verlangt.

Karte 1: Lage des **Änderungsbereichs A** (rot) und des **Änderungsbereichs B** (blau)



© GeoBasis-DE / BKG 2025 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, „Datenlizenz Deutschland-Zero“, genordnet, ohne Maßstab

1.1.2 Angaben zum Bedarf an Grund und Boden und zur Gestalt

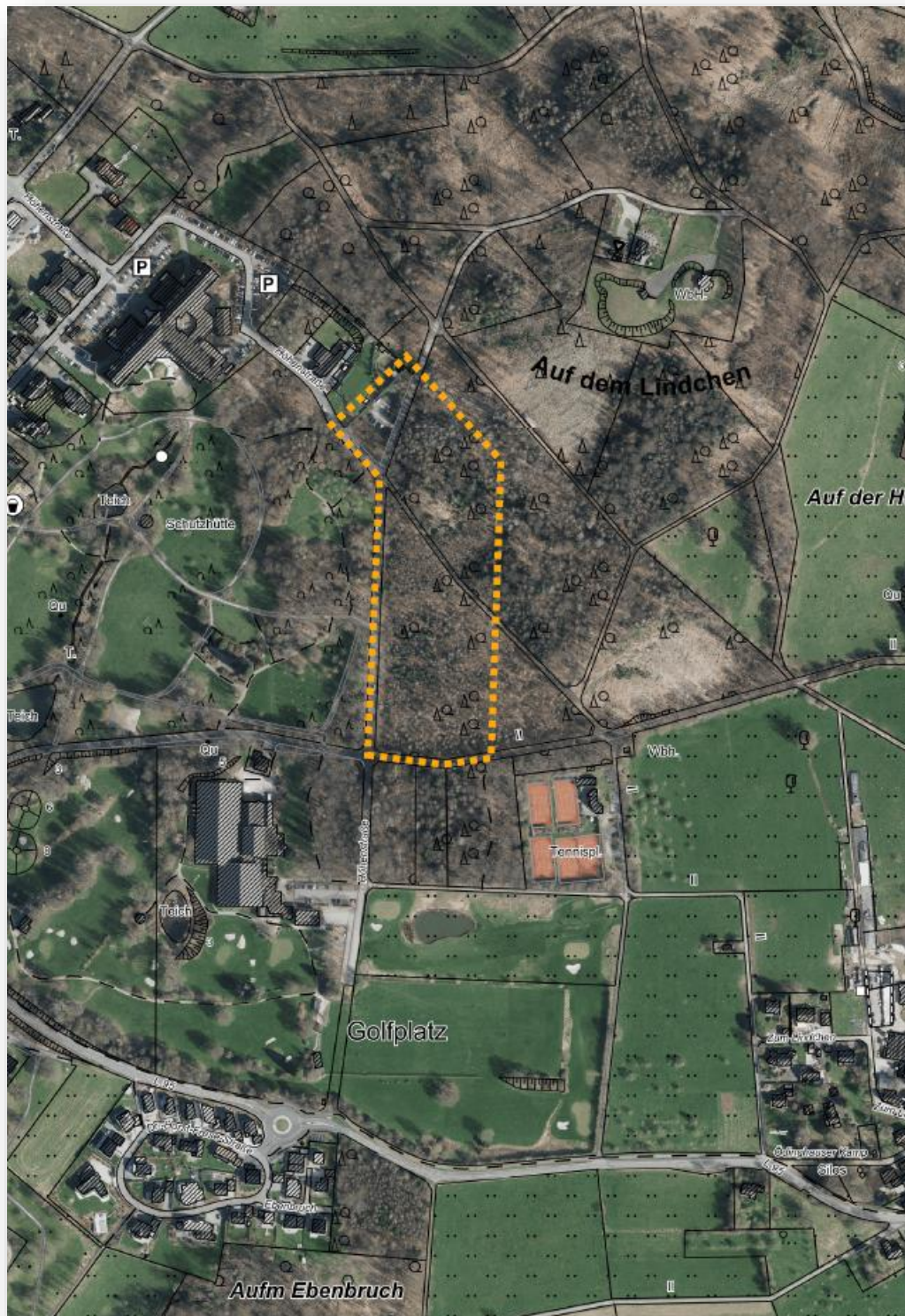
Die Änderungsbereiche umfassen die beiden Flächen **A** und **B** und liegen am östlichen Ortsrand des Hauptortes Nümbrecht (**Änderungsbereich A**) sowie am nordöstlichen Ortsrand von Göpringhausen (**Änderungsbereich B**).

Der **Änderungsbereich A** liegt in der Gemarkung Nümbrecht, Flur 55 und ist rund 3,0 ha. Die Abgrenzung des Änderungsbereichs A stellt im Süden die Distelkamper Straße, im Westen die Höhenstraße und im Norden sowie Osten eine Linie parallel zur Höhenstraße mit einer Länge von rund 100 m dar. Die genaue Begrenzung ist der Karte 2 zu entnehmen. Es handelt sich um eine Waldfläche mit unterschiedlichem Aufbau, so gibt es Abschnitte mit Birken Stangenholz, Laubmischbestände aus Eiche, Schwarzerle, Buche, Hainbuche, Traubenkirsche und Fichte sowie entsprechender Ansamung.

Die betroffene Waldfläche unterliegt den Regelungen des Landesforstgesetzes NRW, sodass eine Genehmigung zur Waldumwandlung sowie die Anordnung einer Ersatzaufforstung zu beachten sind. Dieser Aspekt taucht ausführlicher in den Kapiteln 3.4 ff. sowie 3.8 ff. auf.

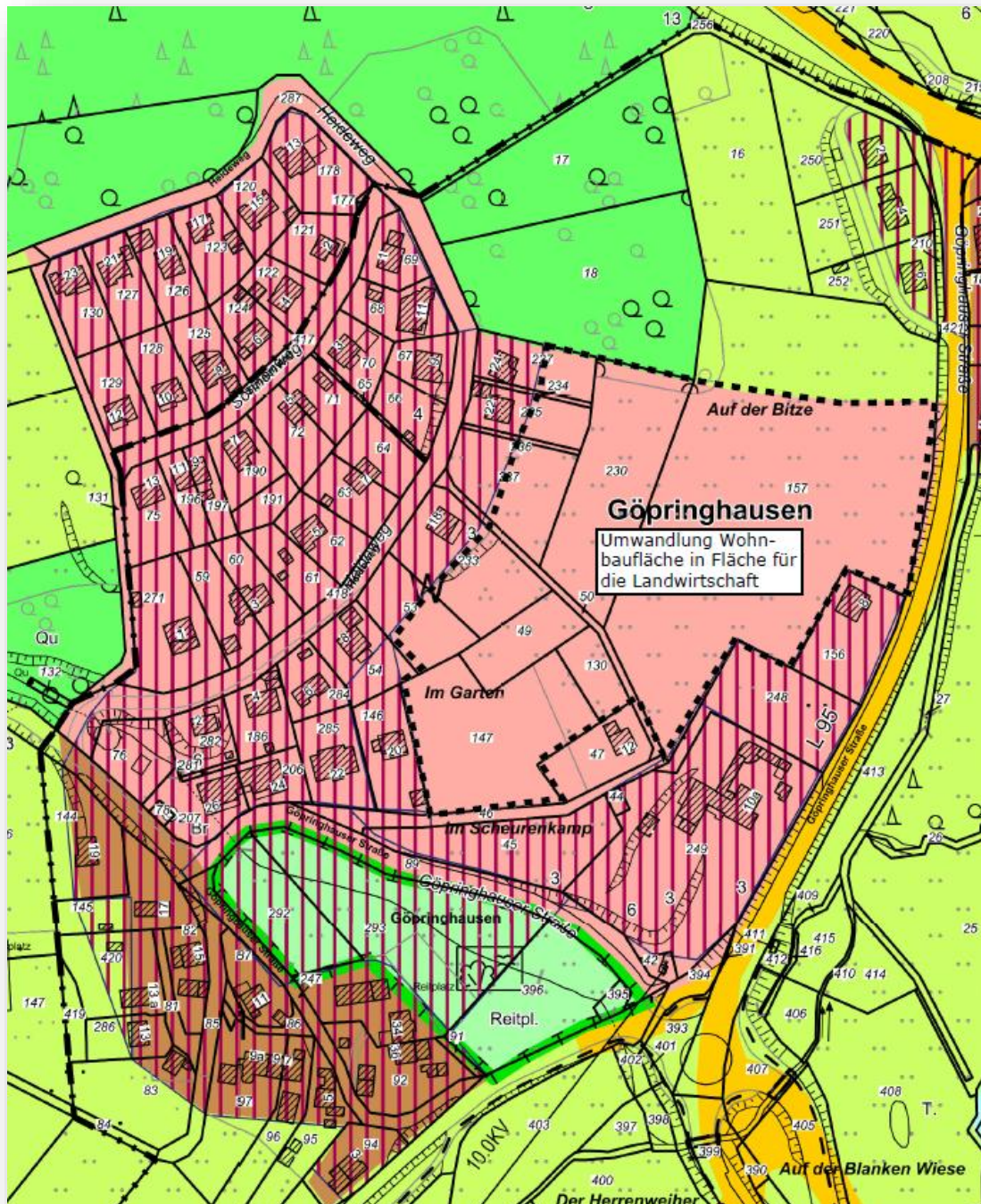
Der **Änderungsbereich B** liegt in der Gemarkung Marienberghausen, Flur 17 und hat eine Größe von rund 2,5 ha. Der Änderungsbereich wird im Süden durch die gemeindliche Göpringhauser Straße bis auf Höhe der Bebauung Göpringhauser Straße 20, im Westen durch die hinteren Grundstücksgrenzen der Bebauung am Heideweg, im Norden durch die Verlängerung der Bebauung Heideweg 24 sowie im Osten durch die L 95, Göpringhauser Straße, bzw. die Bebauung an der gemeindlichen Göpringhauser Straße 8 und 10 a eingefasst. Die Karte 3 zeigt die Abgrenzung des Änderungsbereichs B. Das Gelände wird überwiegend als Grünland, und zwar als Pferdeweiden und Wiese genutzt. Die Flächen sind teilweise mit Gehölzstrukturen bestanden und zeigen randlich kleinere Säume bzw. Zaununterwuchs. Der **Änderungsbereichs B** ist im Flächennutzungsplan seit 1997 als Wohnbaufläche dargestellt und wurde u. a. wegen der anspruchsvollen Topografie bis heute noch keiner Wohnnutzung zugeführt.

Karte 2: **Änderungsbereich A** der 56. FNP-Änderung



© Gemeinde Nümbrecht, Anlage 1 aus der Beschlussvorlage des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss vom 08.04.2025, Drucksache 25/3017 genordnet, ohne Maßstab

Karte 3: **Änderungsbereich B** der 56. FNP-Änderung in Göpringhausen (Tauschfläche)



© Gemeinde Nümbrecht, Anlage 4 aus der Beschlussvorlage des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss vom 08.04.2025, Drucksache 25/3017 genordnet, ohne Maßstab

2.0 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für das Verfahren von Bedeutung sind und wie diese Ziele sowie die Umweltbelange Berücksichtigung finden

2.1 Fachgesetze und Normen

Als rechtliche und planerische Grundlagen bezüglich der Ziele des Umweltschutzes werden die folgenden wesentlichen Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- **Baugesetzbuch:** Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Mit der Baurechtsnovelle vom 13.05.2017 wurde die Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c) geändert und bildet nun die inhaltliche Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes.
- **Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):** Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich das Erfordernis einer sparsamen Versiegelung ab.
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG):** Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch mit Bebauung einhergehende Versiegelung sowie die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung werden Belange der genannten Gesetze berührt. Hier besteht Bezug zu § 55 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Nach § 46 Abs. 1 LWG erfolgt die Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde. Dabei gelten die Grundsätze der Abwasserbeseitigung nach § 55 WHG.
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau):** Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber dem Entstehen von Immissionen.
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW):** Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
- **Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW):** Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen,

wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken.

- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):** Es sind die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes zu betrachten.
- **Raumordnungsgesetz (ROG):** Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

2.2 Fachplanungen Schutzgebiete und Bauleitpläne

- **Regionalplan**

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Köln für den Teilabschnitt Region Köln. Der neu aufgestellt Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln ist seit dem 29.10.2025 rechtskräftig (GV. NRW. 2025 S. 843). Dort ist eine Erweiterung des "Allgemeinen Siedlungsbereiches" (ASB) im Hauptort von Nümbrecht dargestellt, die bis zur Höhenstraße reicht. Der Regionalplan erlaubt eine gebietsscharfe aber keine parzellenscharfe Abgrenzung in der Darstellung. Es gilt ein Unschärfebereich von 100 m. Die Anwendung des Unschärfebereichs auf den **Änderungsbereich A** hat zu Ergebnis, dass dieser im Allgemeinen Siedlungsbereich liegt.

Der Regionalplan legt für den **Änderungsbereich B** in Göpringhausen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich fest.

- **Flächennutzungsplan**

Der **Änderungsbereich A** ist aktuell im Flächennutzungsplan als Waldfläche und zu einem kleinen Teil als Grünfläche, der **Änderungsbereich B** als Wohnbaufläche ausgewiesen.

- **Bebauungsplan**

Für den **Änderungsbereiche A** existiert, bis auf einen kleinen im Nordwesten gelegenen Abschnitt, der im Bebauungsplan Nr. 53 liegt und dort als Fläche für die Forstwirtschaft festgesetzt ist, kein Bebauungsplan. Der verbleibende Teil wird baurechtlich nach § 35 BauGB beurteilt. Der **Änderungsbereich A** grenzt im Westen an den Bebauungsplan Nr. 53 und im Norden an den Bebauungsplan Nr. 99 der Gemeinde Nümbrecht. Der **Änderungsbereich B** liegt nicht in einem Bebauungsplan und nicht in einem Satzungsgebiet und wird baurechtlich gemäß § 35 BauGB beurteilt.

- **Landschaftsplan**

Der **Änderungsbereich A** und der **Änderungsbereich B** liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4 „Nümbrecht/Waldbröl“ (3. Förmliche Änderung rechtskräftig am 19.12.2005) und im Landschaftsschutzgebiet Nümbrecht-Waldbröl (LSG-5010-0002). Als Schutzzweck ist für das LSG die Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes und insbesondere die

Bedeutung für die Erholung genannt. Der Träger der Landschaftsplanung hat der FNP-Änderung nicht gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG widersprochen.

- **FFH-, Vogelschutz-Gebiete / Natura 2000 Gebiete**

Innerhalb der beiden Änderungsbereiche liegen keine FFH-Gebiete nach der Richtlinie 92/ 43/ EWG der Europäischen Union und keine Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409 der Europäischen Union vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet stellt der Brölbach (DE-5110-301) in rund 2.000 Metern Luftlinie Entfernung vom **Änderungsbereich A** bzw. in rund 370 Metern Entfernung Luftlinie vom **Änderungsbereich B** dar.

- **Schutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind von der 56. FNP-Änderung der Gemeinde Nümbrecht nicht betroffen. Die nächstgelegenen NSG-Gebiete liegen nördlich des **Änderungsbereichs A** in rund 1.200 Metern Luftlinie bzw. in rund 370 Metern Luftlinie zum **Änderungsbereich B**. Es handelt sich weitgehend um Bereiche der Brölbach-Aue bzw. um Bereiche der Schloss Homburg:

- GM-016; NSG-Hillenbachtal
- GM-17; NSG Brölbach-Aue Große Wiese und Dicksteinswiese
- GM-018; NSG Brölbach-Aue Auf dem Auel bei Homburg-Bröl
- GM-19; NSG Laubwald mit Quellrinnen südlich Schloss Homburg
- GM-20; NSG Laubwaldkomplex Starksfeld und Rennbachsköpfchen

In den Änderungsbereichen befinden sich keine schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK). Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 39 LNatSchG NRW sowie gesetzliche geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind nicht vorhanden. Flächen des Biotopverbundsystems sind nicht betroffen.

- **Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete**

In den beiden **Änderungsbereichen A** und **B** verlaufen keine Oberflächengewässer. Gemäß der Starkregenhinweiskarten für NRW zeigen kleinere Teilbereiche des **Änderungsbereichs A** Überflutungsstände von 10 bis 100 cm. Über die Fließgeschwindigkeiten bei einem solchen Szenario werden keine Aussagen gemacht. Ein noch kleinerer Flächenanteil des **Änderungsbereichs B** zeigt gemäß der Starkregenkarte NRW Überflutungsstände von bis zu 10 cm. Die Fließgeschwindigkeit bei einem Starkregenereignis ist nicht erfasst.

Im Informationssystem des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV NRW, www.hochwasserkarten.nrw.de) machen die Hoch-wassergefahrenkarte, die Hochwasserrisikokarte und die Starkregenhinweiskarte keine Aussage zu den beiden **Änderungsbereichen A** und **B**. Der **Änderungsbereich A** und der **Änderungsbereich B** zählen nicht zu einem vorläufig gesicherten oder zu einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet und eine

Festsetzung als Trinkwasserschutz-gebiet oder als Heilquelle ist nicht vorhanden oder geplant.

- **Lärmbelastung- und Umgebungslärmkartierung**

Das MUNV NRW hat Daten zum Umgebungslärm (www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de) veröffentlicht. Weder der Hauptort Nümbrecht mit dem **Änderungsbereich A** noch die Ortschaft Göpringhausen mit dem **Änderungsbereich B** ist in den Umgebungslärmkarten dargestellt.

3.0 Beschreibung und Bewertung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nümbrecht. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen durch die Umsetzung der Bauleitplanung auf die Umweltbelange entstehen können und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden regelmäßig bzw. dauerhaft erhebliche anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

3.1 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie Einwirkung auf die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Eine Aufgabe des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz ist es, im Sinne der Daseinsvorsorge die Lebensgrundlagen der Menschen für die zukünftigen Generationen nachhaltig zu bewahren und zu entwickeln. Dies beinhaltet auch die Aspekte Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Luftschadstoffe, Gerüche, Lärmimmissionen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

3.1.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

Der **Änderungsbereich A** ist derzeit von einem Laubmischwald unterschiedlicher Ausprägung am östlichen Ortsrand von Nümbrecht bestanden. Vorbelastungen bestehen durch die Nutzung der Freizeitanlagen, durch Verkehre (Besucher, Gäste, Angestellte, Lieferanten etc.), durch die notwendigen Pflegemaßnahmen zur Instandhaltung der Freizeitanlagen und deren Nutzung sowie durch den Verkehr auf der Höhenstraße, der Distelkamper Straße und durch die entferntere L 95 (Nümbrechter Straße).

Der **Änderungsbereich B** umfasst vornehmlich Grünflächen, die bewirtschaftet oder beweidet werden. Die Vorbelastungen beinhalten die Verkehrsbewegungen und den Einsatz von Maschinen auf den Grünflächen.

Verkehr-, Verkehrsaufkommen, Verkehrslärm

Der 56. FNP-Änderung induziert mit einer Änderung der Darstellung für den **Änderungsbereich A** bewirkt noch keine zusätzlichen Verkehrsströme. Diese wird erst durch eine konkrete Planung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgelöst, so dass auch dort die Verkehrserschließung, das Verkehrsaufkommen und mögliche Schallschutzmaßnahmen thematisiert werden. Derzeit ist **der Änderungsbereich A** nicht in der Umgebungslärmkartierung abgebildet.

Der **Änderungsbereich B**, der zurückgenommen wird, ist ebenfalls nicht in der Umgebungslärmkartierung erfasst.

Einwirkungsbereich Störfallanlagen

Die **Änderungsbereiche A** und **B** befinden sich nicht im potenziellen Einwirkungsbereich von Störfallanlagen. Durch die Planung sind keine Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates ("Seveso-III-Richtlinie") bzw. ihrer Vorgängerrichtlinien sowie der diesbezüglichen nationalen Gesetzgebung betroffen.

Erschütterung / Gefahrenschutz

Die Ortschaft Nümbrecht mit dem **Änderungsbereich A** und die Ortslage Göpringhausen mit dem **Änderungsbereich B** gehören, bezogen auf die Koordinaten 50.90° N, 7.53° E der Ortsmitte, zu keiner Erdbebenzone.

Immissionen

Die beiden **Änderungsbereiche A** und **B** sind durch ihre Lage im eher ländlich geprägten Raum geringen Immissionen aus Verkehren, Land-, Forstwirtschaft und diversen Freizeitnutzungen ausgesetzt.

3.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Eine negative Entwicklung des Umweltzustands wird durch die 56. FNP-Änderung mit den **Änderungsbereichen A** und **B** nicht eintreten. Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Effekte auf den Umweltzustand der geplante Sonderbaufläche des **Änderungsbereichs A** in der verbindlichen Bauleitplanung beleuchtet werden und dort mit den Festsetzungen mögliche nachteilige Auswirkungen verhindert, gemildert oder ausgeglichen werden. Durch die zukünftige Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft statt einer Wohnbaufläche für den **Änderungsbereich B** wird keine negative Entwicklung des Umweltzustands erwartet.

3.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind nicht zu definieren.

Konflikte im Sinne der TA-Lärm, die sich für den **Änderungsbereich A** durch die Umsetzung des Vorhabens ergeben, werden im baurechtlichen Genehmigungsverfahren untersucht und das Ergebnis entsprechend berücksichtigt. Maßnahmen zur Bautechnik (DIN 4149) in Bezug auf Erschütterungen und Gefahrenschutz, Erkenntnisse zu Kampfmitteln oder Altlasten sowie zum baulichen Schallschutz werden ebenfalls auf der Ebene des Bauleitplans für den **Änderungsbereich A** bedacht. Bei Einhaltung der gutachterlichen Maßgaben ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch. In der Bauphase werden nicht vermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen auftreten.

Die Rücknahme der zeichnerischen Darstellung Wohnbaufläche zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft für den **Änderungsbereich B** löst keine nachteiligen Effekte aus und erfordert deswegen keine Maßnahmen.

3.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Verzicht auf die Planung bedeutet unter der Voraussetzung, dass die Nutzung bzw. Nichtnutzung auf den beiden **Änderungsbereichen A** und **B** konstant bleibt, dass sich das Aussehen des **Änderungsbereichs A** nicht ändert und die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume, Sozialstation, pflegebezogenen Dienstleistungen nicht umgesetzt wird. Die weiterhin mögliche Wohnnutzung für den **Änderungsbereich B** bedeutet, dass die im Kapitel 3.1.3 für den **Änderungsbereich A** aufgeführten Punkte im Rahmen einer Bebauung auf den **Änderungsbereich B** umzusetzen sind.

3.1.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.2 Tiere und Pflanzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Auf Grundlage der Ziele und Grundsätze des BNatSchG sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Deswegen ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem gesonderten, dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

3.2.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

Im Änderungsbereich A liegt eine Waldfläche und im Änderungsbereich B liegen Grünflächen (Wiesen, Weiden) vor. Teilweise zeigen die Grünflächen randlich Säume und Gehölze.

3.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Ogleich die 56. FNP-Änderung keine Veränderungen oder Beeinträchtigungen zeitigt, wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung auf mögliche Konflikte, die durch die spätere verbindliche Bauleitplanung eintreten, vorgenommen. Dabei wurden die Wirkfaktoren, die bei einer späteren Umsetzung der Planung greifen, in Anlehnung an Wirkfaktoren zur FFH-Vorprüfung der BfN¹ für den Plantyp Flächennutzungsplan bestimmt.

Tabelle 1: Wirkfaktoren für den Plantyp Flächennutzungsplan, Quelle: BfN

Wirkfaktorgruppen des Plans, die Ursache erheblicher Beeinträchtigungen sein können		Relevanz
		0= i. d. R nicht relevant
		1= ggfls. relevant
		2= regelmäßig relevant
1 Direkter Flächenentzug	2	
2 Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	2	
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	2	
4 Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	1	
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	2	
6 Stoffliche Einwirkungen	2	
7 Strahlung	1	
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	1	
9 Sonstiges	0	

Zur Bestimmung des Arteninventar wurden die allgemein zugängigen Datenbanken und Nachschlagewerke abgefragt. Beide **Änderungsbereiche A** und **B** liegen im 3. Quadranten des Messtischblatt 5011 Wiehl (MTB 50113), für den mittels des Fachinformationssysteme (FIS) der LANUK NRW² (siehe Tabelle 1) die zu erwartenden planungsrelevanten Arten abgefragt wurden. Zusätzlich wurde die Landesinformationssammlung @linfos des LANUK

¹ <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Plan.jsp?id=12&q.t=pla>

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

und die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land³ überprüft.

Tabelle 2: Planungsrelevante Arten für die Änderungsbereich A und B, Quelle: LANUK

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 5011			Erhaltungszustand in NRW (KON)
Art	Deutscher Name	Status	
Wissenschaftlicher Name			
Säugetiere			
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Linaria cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Poecile montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G

In der ersten überschlägigen Einschätzung bietet der **Änderungsbereich A** Biotopstrukturen, die für einige der aufgeführten Säugetiere und Vögel geeignet sind. Beispielhaft seien der Große Abendsegler, Sperber, Mäusebussard, Rotmilan und Waldkauz genannt. Andere der gelisteten Arten wie z. B. der aufgeführte Eisvogel oder die Feldlerche werden ausgeschlossen. Die bevorzugte Biotopstruktur, die im Hauptlebensraum vorhanden sein muss, fehlt im **Änderungsbereich A**, so dass ein Vorkommen von Eisvogel und Feldlerche nicht plausibel ist. In der verbindlichen Bauleitplanung ist das tatsächlich vorkommende Artenspektrum in der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP I, ggfls. ASP II) zu untersuchen und mögliche Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren zu bestimmen

³ S. R. Sudmann et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, (2023 publiziert), Charadrius 57, Heft 3-4, 75-130

Die Landesinformationssammlung @LINFOS⁴ des LANUK NRW nennt keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten für die beiden **Änderungsbereiche A** und **B**. Die nächstgelegenen Fundorte mit diagnostisch relevanten Tierarten werden für die östliche bzw. nördlich liegenden geschützten Bereiche, BK-5011-021 Laubwald-Siefen-Komplex "Auf der Holstenbach", BK-5011-0003 NSG „Große Wiese und Dicksteinswiese“ und für BK-5011-0013 NSG Brölbach-Aue „Auf dem Auel bei Homburg-Bröl“ genannt.

Aus der Roten Liste der Brutvögel NRW wurden keine weiteren Arten identifiziert, die für die beiden **Änderungsbereich A** und **B** zu ergänzen und später zu prüfen wären.

Mit der 56. Flächennutzungsplanänderung wird für den **Änderungsbereich B** von der Darstellung als Wohnbaufläche abgesehen. Zukünftig soll die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden. Eine Überplanung zu Wohnzwecken, die mit Beeinträchtigungen für die planungsrelevanten Arten verbunden wäre, entfällt und damit auch mögliche artenschutzrechtliche Konflikte.

3.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Es wird erwartet, dass eine Betroffenheit der Arten im **Änderungsbereich A** im Sinne des § 44 BNatSchG durch geeignet Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden, so dass keine unlösbaren artenschutzrechtliche Konflikte die spätere Umsetzung der Planung verhindern. Dies geschieht wiederum auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, da die konkreten Eingriffe mit den Effekten auf die zu erwartenden planungsrelevanten Arten definiert werden. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind detailliertere Angaben nicht notwendig, da hier eine Änderung der Darstellung der Nutzungsart erfolgt, aus dem keine tatsächlichen Eingriffe bzw. Auswirkungen resultiert. Die Rücknahme der zeichnerischen Darstellung Wohnbauflächen zugunsten der Darstellung Fläche für die Landwirtschaft für den **Änderungsbereich B** bedingt keine artenschutzrechtlichen Konflikte, weswegen Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen nicht notwendig sind.

3.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Nullvariante bedeutet für den **Änderungsbereichen A**, dass die Waldfläche erhalten bleibt. Daraus ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Der **Änderungsbereich B** bleibt im FNP als Wohnbaufläche erhalten. Die daraus resultierende Überplanung zu Wohnzwecken kann artenschutzrechtliche Konflikte auslösen, die auf der Bebauungsplanebene bearbeitet werden.

3.2.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

⁴ <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

3.3 Schutzgut Landschaft und Erholung (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.3.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

Die **Änderungsbereiche A** und **B** gehören zum Landschaftsraum Oberbergisches Bergland mit Mittelsiegbergland (LR-Via-015) genauer zum Oberagger- und Wiehlbergland (339) und zur Landschaftsbildeinheit Homburger Ländchen (LBE-VI-015-01)⁵, das sich um das Schloss Homburg erstreckt. Den Landschaftsraum kennzeichnen das Bergland mit Höhen von 300 bis 400 m über NN und Täler mit einem ausgeprägten Fließgewässernetz. Charakteristisch ist der Wechsel der landschaftsbildenden Elemente wie z. B. Laub-, Mischwälder auf Kuppen, Rücken und Hanglagen und Grün- bzw. Ackerflächen auf den ebenen Hochflächen. Die Bachläufe sind oft mit bachbegleitenden typischen Gehölzen bestanden. Die Ortslagen weisen randlich Obstgärten und teilweise bedeutenden Bauwerke (Kirchen, Wassermühle) auf. Zitiert ist eine Aussage aus @linfos [...] *Die drei Kirchdörfer Nümbrecht, Drabenderhöhe und Marienberghausen an der Höhenstraßen gelegen, haben durch ihre Lage und ihre herausragenden Bauwerke eine große Landschaftswirkung [...]*. Dementsprechend attestiert das Fachinformationssystem @linfos der Landschaft eine hohe – besondere Bedeutung.

3.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Rücknahme der Wohnbauflächen für den **Änderungsbereich B** in Göpringhausen bedeutet, dass sich das Aussehen der Flächen bei konstanten Nutzungen nicht ändert. Dem hingegen wird der **Änderungsbereich A** durch die 56. FNP-Änderung für eine Nutzung vorbereitet und in der Folge überplant. Der derzeitige Waldbestand wird mit der Realisierung der verbindlichen Bauleitplanung in weiten Teilen zerstört. Damit ändert sich der Gesamtcharakter der Fläche deutlich. Anstelle der jetzigen Vegetation werden zukünftig verschiedene Baukörper im Bereich der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume Sozialstation sowie pflegebezogene Dienstleistungen entstehen. Damit eng verknüpft ist eine Veränderung der abiotischen bzw. biotischen Umweltfaktoren. Auch die Naherholung in dem Bereich wird deutlich reduziert bzw. verlagert.

3.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf die Erholungsfunktion werden für den **Änderungsbereich A** prognostiziert. Die gestalterische Einbindung des Vorhabens – einschließlich Kubatur, Materialwahl, Ausrichtung, Begrünung und vergleichbare Aspekte – wird sowohl auf Ebene des Bebauungsplans durch entsprechende Festsetzungen geregelt als auch im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens weiter konkretisiert. Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild werden hier festgelegt. Der Wegfall der Wohnnutzung für den **Änderungsbereich B**, bedeutet das der jetzige optische Eindruck, immer unter der Voraussetzung das die Nutzungen konstant bleiben, erhalten bleibt. Negative Effekte auf die Landschaft und auf

⁵ <https://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

die Erholungsfunktion werden deswegen nicht erwartet, so dass keine Gegenmaßnahmen definiert werden müssen.

3.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei einem Verzicht auf die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume, Sozialstation, pflegebezogenen Dienstleistungen im **Änderungsbereich A** bleibt die jetzige Darstellung als Waldfläche im FNP bestehen und die Überplanung mit einem Bebauungsplan zu Wohnnutzung für den **Änderungsbereich B** ist weiterhin möglich. Damit entfallen etwaige negative Wirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild für den **Änderungsbereich A**, während für den **Änderungsbereich B** aus der möglichen Überplanung mit einem Bebauungsplan nachteilige Umweltauswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild resultieren können.

3.3.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.4 Boden und Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens mit seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Rechtliche Grundlagen für den Bodenschutz bilden das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

3.4.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

Gemäß der webbasierte Bodenkarte IS BK 50 von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1: 50.000 – WMS liegen im **Änderungsbereich A** zwei Bodentypen vor, und zwar ein Pseudogley (L5110_S242SW4)⁶ und eine Braunerde (L5110_B321). Der Pseudogley, der einen Großteil einnimmt, wird als tonig-lehmig ohne Grundwasser aber mit starker Staunässe beschrieben. Die Bodenwertzahl für die landwirtschaftliche Nutzung liegt mit 30 bis 45 Wertpunkten im mittleren Bereich. Es wird zu einer Weidenutzung geraten, wobei für eine intensive Weidenutzung eine Melioration empfohlen wird. Bei einer Ackernutzung auf dem Änderungsbereich A ist die Melioration notwendig. Der Boden besitzt eine geringe Erodierbarkeit, eine extrem hohe Verdichtungsempfindlichkeit und eine hohe nutzbare Feldkapazität. Die Bewertung und Auswertung zum Bodenschutz bzw. zur Schutzwürdigkeit der Böden beschreibt den Bodentyp als „Staunässeböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“. Als staunasser Boden muss beim

⁶ Bodeneinheit

Einsatz eines Mulden-Rigolen-System für eine gedrosselte Ableitung gesorgt werden. Hinweise auf eine Bodenbelastung liegen derzeit nicht vor⁷. Die Braunerde zeigt kein Grundwasser und keine Staunässe und wird als tonig-schluffig beschrieben. Die Bodenwertzahl ist gering mit 20 bis 35 Wertpunkten. Die Schutzwürdigkeit des Bodens ist nicht bewertet. Die Erodierbarkeit des Oberbodens wird als hoch, die nutzbare Feldkapazität und die Verdichtungsempfindlichkeit als mittel angegeben. Als Nutzung wird Acker oder Weide empfohlen. Die Braunerde ist für eine Versickerung, Speicherung und Ableitung nicht geeignet. Ein Mulden-Rigolen-System muss mit einer gedrosselten Ableitung bewirtschaftet werden.

Der **Änderungsbereich B** zeigt in weiten Teilen ebenfalls aus dem Bodentyp der Braunerde (L5110_B321) und auf kleiner Fläche eine Parabraunerde (L5110_L341) ohne Grundwasser und Staunässe. Die Parabraunerde wird in der Kategorie schutzwürdige Böden als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit beschrieben. Die Wertzahl der Bodenschätzung ist mit 50 bis 65 entsprechend hoch. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als mittel, die Erodierbarkeit und die nutzbare Feldkapazität als hoch angegeben. Die Parabraunerde kann als Weide oder Acker genutzt werden. Für eine Versickerung, Speicherung, Ableitung ist der Bodentyp ungeeignet. Mulden-Rigolen-Systeme können bei einer Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung eingesetzt werden.

3.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die 56. Flächennutzungsplanänderung selbst führt nicht zu einem Eingriff in den Boden. Dies geschieht bei der Realisierung der angestrebten Planung. Die Umsetzung des Vorhabens lässt eine deutliche Bodenversiegelung für den **Änderungsbereich A** erwarten, so dass offensichtliche Beeinträchtigungen des Bodens mit seinen natürlichen Funktionen auftreten werden. Der natürliche Boden wird abgetragen und versiegelt, so dass in Abhängigkeit der Versiegelung das Bodenleben stark beeinträchtigt bis unterbunden wird. Austauschvorgänge zwischen Boden und Atmosphäre finden nicht mehr statt und die Bodenentwicklung wird unterbrochen. Da der Boden, die Basis für die belebte Sphäre bildet, geht auch seine Funktion als Standort für Biotop, zur Grundwasserneubildung und zur Retention von Niederschlagswasser verloren.

Die Überplanung des **Änderungsbereichs A** erfordert auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine unmittelbare Kompensation für die Inanspruchnahme von Wald.

Die Änderung der Darstellung im FNP für den **Änderungsbereich B** von Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft löst keinen Eingriff in den Boden bzw. in die Fläche aus.

⁷ Fachinformationssystem über stoffliche Bodenbelastung in NRW (FIS-Stobo), LANUV 2022

3.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Die Bewertung und Berücksichtigung potenzieller Funktionsverluste der betroffenen Böden und Flächen des **Änderungsbereichs A** erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans, welcher die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des Vorhabens bildet. Im Zuge dessen werden verbindliche Festsetzungen zum zulässigen Maß der Bodenversiegelung getroffen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs bestimmt. Hierzu zählen unter anderem die qualitätsbezogene Gestaltung und Begrünung verbleibender nicht überbauter Flächen, die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (z. B. versickerungsfähiges Pflaster) sowie die Implementierung extensiver Dachbegrünungen. Die Quantifizierung des Eingriffs sowie die Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen erfolgen innerhalb des Bebauungsplanverfahrens. Dabei kann die Festsetzung einer externen Ausgleichsmaßnahme zur funktionalen Aufwertung der Bodenfunktionen beitragen. Die betroffene Waldfläche unterliegt den Regelungen des Landesforstgesetzes NRW, sodass eine Genehmigung zur Waldumwandlung sowie die Anordnung einer Ersatzaufforstung erforderlich sind. Gemäß der Aussage⁸ des Landesbetriebs Wald und Holz ist der Waldeingriff und die Kompensation gemäß § 44 LFoG Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung und wird dort abschließend geregelt. Dies gilt auch für die zu beantragende Umwandlungsgenehmigung gemäß § 39 LFoG.

Generell müssen Baugrundstücke, also der **Änderungsbereich A**, im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen kommen, ist die Untersuchung des Geländes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Zum Schutz des Oberbodens ist nach BauGB bei der Errichtung baulicher Anlagen der Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Dies ist für den **Änderungsbereich A** anzuwenden.

Für den **Änderungsbereich B** ergeben sich durch die Rücknahme der zeichnerischen Darstellung Wohnfläche zu Gunsten landwirtschaftlicher Fläche keine nachteiligen Auswirkungen für Boden und Fläche. Untersuchungen zu Kampfmitteln und Maßnahmen zum Schutz des Oberbodens sind für den **Änderungsbereich B** nicht zu veranlassen.

3.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung und Beibehaltung der derzeitigen Nutzung bleibt die Waldfläche des **Änderungsbereichs A** und der darunter liegende Boden mit seinen Funktionen erhalten. Der **Änderungsbereich B** hingegen kann für eine Wohnnutzung

⁸ E-Mail Tobias Kreckel, vom 12.01.2026

herangezogen werden, was sich auf den Boden mit all seinen Funktionen und auf die Fläche auswirkt. Es kommt zu Versiegelungen mit den negativen Folgen für die Bodenfunktionen und zu einem Verlust jetziger Freifläche.

3.4.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für die Schutzgüter Boden und Fläche sind im Rahmen der 56. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.5. Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

3.5.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

In beiden **Änderungsbereichen A** und **B** verlaufen keine Oberflächengewässer. Der dem **Änderungsbereich A** am nächsten liegende Gewässerlauf ist der Lindchenbach im Westen, der durch den Kurpark fließt und einen Teich speist. Im Osten bzw. Süden des **Änderungsbereich B** verläuft der Heddinghauser Bach und der Ölsbach sowie ein namenloses Gewässer. In der Hochwassergefahrenkarte (WMS Hochwassergefahrenkarte NRW) sowie in der Hochwasserrisikokarte (WMS Hochwasserrisikokarte NRW) sind die **Änderungsbereiche A** und **B** nicht erfasst. Eine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet oder als Heilquelle besteht für die **Änderungsbereiche A** und **B** nicht oder ist nicht geplant.

Die Starkregenhinweiskarten für NRW (seltener Starkregen [Wiederkehrintervall 100 Jahre]) und extremer Starkregen (100 mm/h) weisen für kleinere Teilbereiche des **Änderungsbereichs A** Überflutungsstände von 10 bis 100 cm auf. Über die Fließgeschwindigkeiten bei einem solchen Szenario werden keine Aussagen gemacht. Nur ein sehr geringer Flächenanteil des **Änderungsbereichs B** zeigt gemäß der Starkregenkarte NRW Überflutungsstände von bis zu 10 cm, während die nahe Bachau Werte von 200 bis zu 400 cm besitzt. Die Fließgeschwindigkeit bei einem Starkregenereignis ist nicht erfasst.

3.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die angestrebte bauliche Beanspruchung des **Änderungsbereichs A** als Sonderbaufläche führt zur Versiegelung, die den Grundwasserzufluss, die Versickerungs- sowie die Verdunstungsrate beeinflussen. Mögliche spätere bepflanzte Grünflächen, die Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster und bedingt auch die Dachbegrünung können teilweise verlorene oder eingeschränkte Bodenfunktionen kompensieren wie z. B. Speicherung, Rückhaltung und Filterung von Niederschlagswasser, welche die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser lindern. Die Rücknahme der zeichnerischen Darstellung Wohnfläche zu Gunsten landwirtschaftlicher Fläche bedeutet für den **Änderungsbereich B** keine nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Wasser.

3.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Gemäß § 44 LWG ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu verrieseln, zu versickern oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Eine entwässerungstechnische Untersuchung wird in einer späteren verbindlichen Bauleitplanung für den **Änderungsbereich A** erfolgen. Für den **Änderungsbereich B** entsteht durch die Rücknahme der Wohnbaufläche im FNP keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser.

3.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der heutige Zustand der **Änderungsbereiche A** unter der Voraussetzung, dass sich die Nutzung nicht verändert, erhalten und der **Änderungsbereich B** kann einer Wohnnutzung zugeführt werden. Eine Auswirkung auf das Schutzgut Wasser wird für den **Änderungsbereich B** hierbei erwartet.

3.5.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der 56. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.6 Schutzgut Luft / Klima (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Um der rechtlichen Vorgabe zur Sicherstellung gesunder Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Planverfahren Rechnung zu tragen, sind u.a. die Vorgaben des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG), der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (39. BImSchV), die Richtwerte der TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) sowie die Zielwerte des LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) zu beachten.

3.6.1 Beschreibung der aktuellen Situation (Bestand)

Das Klima des **Änderungsbereichs A** wird als Waldklima⁹ eingestuft. Die Klimaanalysekarte (tags) benennt eine schwache thermische Belastung am Tag. Der Fläche wird als Grünfläche eine hohe thermische Ausgleichsfunktion in der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse bescheinigt. Der **Änderungsbereichs B** wird als Vorstadtklima eingeordnet und besitzt nach der Klimaanalysekarte (tags) eine starke thermischen Belastung am Tag. In der Gesamtbetrachtung der Klimaanalyse wird dem **Änderungsbereich B** eine günstige thermische Ausgleichsfunktion zugewiesen. Planungsempfehlungen für die Regionalplanung werden für die **Änderungsbereiche A** und **B** nicht ausgesprochen.

⁹ <https://www.klimaatlas.nrw.de/klima-nrw-pluskarte>

3.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die spätere verbindliche Bauleitplanung führt im **Änderungsbereich A** zu versiegelten Flächen, einer Erhöhung der Verkehrsbewegungen mit entsprechenden Immissionen. Die spätere bestimmungsgemäße Nutzung bedingt weitere Immissionen (Schadstoffe, Feinstaub, Treibhausgase). Die Größe des Projektes in Verbindung mit der hohen thermischen Ausgleichsfunktion wird erfahrungsgemäß zu einer Veränderung des herrschenden Mikroklimas, wie eine Erhöhung der lokalen Temperatur, der Verdunstungsrate und der Lufttrockenheit führen. Auswirkungen auf das lokale bzw. das Großklima lassen sich wegen der zahlreichen überlagernden Effekte, die sich durch die Vielzahl von einzelnen Planungen ergeben, schwerlich für den **Änderungsbereich A** und darüber hinaus benennen. Die Rücknahme der Wohnbauflächen zugunsten einer Fläche für die Landwirtschaft für den **Änderungsbereich B** bedeutet, dass sich die Schutzgüter Luft und Klima, bei konstanter Nutzung, nicht verändern.

3.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Schutzgüter Luft und Klima werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung definiert. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung können, da noch keine konkrete Planung vorliegt keine Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Effekte auf Luft und Klima für den **Änderungsbereich A** benannt werden. Für den **Änderungsbereich B** sind keine Maßnahmen zu veranlassen.

3.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Verzicht auf die Planung mit Beibehaltung der derzeitigen Nutzung erhält den Status Quo für die **Änderungsflächen A**, die mikroklimatischen Verhältnisse ändern sich dort nicht und die Luftqualität in ihrer derzeitigen Ausprägung bleibt erhalten. Für den **Änderungsbereich B** werden durch die Wohnnutzung Effekte auf die Schutzgüter Luft und Klima erwartet.

3.6.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für die Schutzgüter Luft und Klima sind im Rahmen der 56. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.7 Wirkungsgefüge (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB) zwischen Tieren, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima

Eine erhebliche Beeinträchtigung bis hin zu einer deutlichen Reduzierung der biologischen Vielfalt wird die 56. FNP-Änderung wahrscheinlich nicht auslösen. Gleichwohl greifen auch hier überlagernde Effekte, die nicht nur durch Planung, sondern auch durch Bewirtschaftung und Nutzung von Flächen sowie Veränderungen in der belebten Sphäre beeinflusst werden. Deswegen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine weiterreichenden

Aussagen formuliert werden.

Beeinträchtigungen von NATURA 2000 Gebieten oder anderen hochrangigen Schutzkulissen bestehen nicht. Auswirkungen auf weitere geschützte Bereiche, insbesondere das Landschaftsschutzgebiet Nümbrecht-Waldbröl (LSG-5010-0002) werden bei einer späteren verbindlichen Bauleitplanung untersucht.

3.8 Schutzgut Kultur und Sachgüter (§ 1 Absatz 6 Nummer 7d BauGB)

Den Kulturgütern kommen als Zeugen menschlicher und naturhistorischer Entwicklung eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Ihr Wert besteht insbesondere in ihrer historischen Aussage und ihrem Bildungswert im Rahmen der Traditionspflege. Sie stellen gleichzeitig wichtige Elemente unserer Kulturlandschaft mit z. T. erheblicher emotionaler Wirkung dar. Sachgüter umfassen alle vom Menschen geschaffenen Güter, die für den Einzelnen, die Gesellschaft oder Teile der Gesellschaft von materieller Bedeutung sind. Land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen haben als Produktionsflächen eine materielle Bedeutung und sind somit als Sachgüter zu betrachten und zu bewerten.

3.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Situation (Bestand)

Innerhalb der beiden **Änderungsgebiete A** und **B** kommen keine Kulturgüter z. B. denkmalgeschützte Gebäude, Bodendenkmäler vor. Der forstwirtschaftlich genutzte Wald des **Änderungsbereichs A** und die landwirtschaftlich genutzte Fläche des **Änderungsbereichs B** stellen sonstige Sachgüter dar.

3.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die mögliche spätere Überplanung der Waldfläche des **Änderungsbereichs A** wird eine Beeinträchtigung des Waldes als sonstiges Sachgut erwartet. Die Rücknahme der Darstellung der Wohnbaufläche zugunsten der Darstellung landwirtschaftlicher Fläche für den **Änderungsbereich B** führt zu einem positiven Effekt für das sonstige Sachgut.

3.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Sollten durch das Vorhaben im **Änderungsbereich A** unbekannte Kulturgüter tangiert werden, gelten die Bestimmungen des §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Die Gemeinde Nümbrecht als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206-9030-0, Fax: 02206-9030-22 sind bei Funden unverzüglich zu benachrichtigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisungen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege sind für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten. Für den **Änderungsbereich B** sind keine Maßnahmen im o.g. Sinn notwendig.

3.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der Planung und konstanter Nutzung bleibt die **Änderungsfläche A** als Wald erhalten, und es ergeben sich keine Auswirkungen auf das sonstige Sachgut und mögliche unbekannte Kulturgüter. Der **Änderungsbereich B** kann als Wohnbaufläche

überplant werden, so dass eine Beeinträchtigung des sonstigen Sachguts und möglicher unbekannter Kulturgüter besteht.

3.8.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für die Kultur und Sachgüter sind im Rahmen der 56. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

3.9 Vermeidung von Emissionen insbesondere Licht, Gerüche, Strahlung, Wärme, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

3.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Situation (Bestand)

Nach jetzigem Stand emittieren die **Änderungsbereiche A** und **B** keine umweltrelevanten Substanzen.

3.9.2 Prognose Umweltzustand nach Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung im **Änderungsbereich A** führt zu keinen umweltrelevanten, erheblichen Emissionen von Licht, Wärme, Strahlung oder Gerüchen. Der Verzicht der Darstellung von Wohnbaufläche für den **Änderungsbereich B** bedingt keine erhöhten Emissionen.

3.9.3 Umweltzustand bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der heutige Umweltzustand ändert sich nicht, wenn die Nutzung weiterhin in gleicher Form für den **Änderungsbereich A** ausgeführt wird. Die Wohnnutzung, die im **Änderungsbereich B** möglich bleibt, kann zu zusätzlichen Emissionen führen.

3.9.4 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften sind einzuhalten. Im **Änderungsbereich A** ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu gewährleisten. Aussagen zur Beleuchtung, zum Heizen bzw. zur Kühlung werden auf der Bebauungsplanebene gefasst. Die Rücknahme der Wohnbaufläche und die zukünftige Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft für den **Änderungsbereich B** führt nicht zu einer Erhöhung der derzeitigen Emissionen, so dass keine Maßnahmen definiert werden.

3.9.5 Monitoring

Monitoring im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für die Vermeidung von Emissionen sind im Rahmen der 56. Flächennutzungsplanänderung nicht festzusetzen.

4.0 Wechselwirkungen

Innerhalb der Umweltprüfung -vorliegend im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung- sind über die für die jeweiligen Schutzgüter zu erwartenden Auswirkungen hinaus auch die möglichen Wechselwirkungen zwischen diesen zu berücksichtigen. Die Schutzgüter

beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße gegenseitig, so dass Umweltauswirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Effekte auf ein anderes Schutzgut haben können.

5.0 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Planungsalternativen)

Die 56. FNP-Änderung beinhaltet die Änderung der Darstellung einer Waldfläche in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume, Sozialstation, pflegebezogenen Dienstleistungen. Die Gemeinde Nümbrecht, eine anerkannte Kurstadt, deren Motto zur Regionale 2025 -Nümbrecht rundum gesund- lautete, möchte damit den Fokus auf Gesundheit und Wohlergehen richten. Diese Strategie steht im Einklang mit dem derzeitigen demographischen Wandel und soll unter anderem ermöglichen, dass ältere Menschen weitgehend selbstbestimmt in der angestammten Umgebung bleiben können. Die Standortsuche der Gemeinde Nümbrecht war darauf ausgerichtet einen Standort nahe dem Ortszentrum und nahe dem Kurpark zu finden, um eine gute Versorgung mit vielfältigen Dienstleistungen, auch im medizinischen Bereich, zu sichern. Das Prinzip der kurzen Wege verhindert die Erhöhung des Verkehrs bei weitgehender Unabhängigkeit sowie Selbständigkeit der Seniorinnen und Senioren. Der Kurpark steht für Erholung in einer ansprechenden Umgebung, die ohne große Mühe möglich ist.

Die Suche nach Orten mit ähnlichen Standortkriterien ergab schließlich 3 Flächen, die jeweils in Randbereich des Hauptortes Nümbrecht liegen. Die alternativen Standorte A1 bis A3 und der Änderungsbereich A sind in der Karte 5 abgebildet.

Die Prüfung der Standorteignung für das beabsichtigte Vorhaben kam zu folgendem Ergebnis:

Der Standort **A1** besitzt eine Größe von rund 5,4 ha und liegt im Südosten von Nümbrecht östlich der Jakob-Engels-Straße. Die Fläche zählt zum LSG-Nümbrecht, Waldbröl (LSG-5010-0002) und liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4 „Nümbrecht/Waldbröl“. Sie ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt und soll zukünftig auch dementsprechend entwickelt werden, da es die einzige in Frage kommende Fläche im Hauptort für eine Wohnnutzung ist. Bei diesem potenziellen Standort erschwert die Hanglage eine fußläufige Anbindung in Richtung Ortszentrum bzw. zum Kurpark und damit die Möglichkeit, die vorhandene Infrastruktur über kurze Wegstrecken zu erreichen. Menschen mit eingeschränkter Mobilität müssten zusätzliche Dienstleistungen in Anspruch nehmen, um ihr Alltagsleben zu bewerkstelligen.

Der Standort **A2** erstreckt sich westlich des Ortszentrum am Margeritenweg mit einer Größe von 7,4 ha. Die Fläche zählt ebenfalls zum LSG-Nümbrecht, Waldbröl (LSG-5010-0002) und zum Geltungsbereich des Landschaftsplans 4

„Nümbrecht/Waldbröl“. Im Flächennutzungsplan ist sie als Fläche für die Landwirtschaft bzw. mit einem kleineren Abschnitt als Fläche für Wald ausgewiesen. Die Anbindung gestaltet sich aufgrund der Topografie einfacher. Das Dienstleistungs-, Versorgungs- und Freizeitangebot in der nahen Umgebung ist jedoch auf ein jüngeres Publikum zugeschnitten, so dass der Aufwand für mobilitätseingeschränkte Personen merkbar höher wäre, um die angestrebte Zielsetzung der Gemeinde für das Vorhaben zu erreichen.

Der Standort **A3** liegt im Norden des Ortszentrums in der Bachaue des Eckbaches. Der Eckbach bildet die südliche und die Bahnhofstraße die nördliche Grenze. Die Fläche hat eine Größe von rund 7,5 ha und ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt. Die Fläche gehört zum LSG-Nümbrecht, Waldbröl (LSG-5010-0002) und liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4 „Nümbrecht/Waldbröl“. Es handelt sich um eine wichtige Frischluftschneise, die wegen der positiven Auswirkung auf das vorherrschende Stadtklima nicht überplant werden soll.

Die drei alternativen Standorte liegen allesamt im LSG-Nümbrecht, Waldbröl (LSG-5010-0002) und im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4 „Nümbrecht/Waldbröl“. In der Entwicklungs- und Festsetzungskarte des LP 4 ist nur für den Standort A1 eine besondere Festsetzung für die forstliche Nutzung (Festsetzung oder Ausschluss bestimmter Baumarten bei Erstaufforstung) getroffen. Diese gilt für den unteren Abschnitt der Fläche. Somit weisen die alternativen Standorte und die **Änderungsbereiche A** und **B** den gleichen Schutzstatus auf. Für alle Standorte ist bei einer Inanspruchnahme eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz zu beantragen.

Die drei alternativen Standorte sowie die **Änderungsbereiche A** und **B** sind nicht bebaute Freiflächen. Die landwirtschaftlichen Flächen unterliegen der Bewirtschaftung und den daraus resultierenden Effekten der Intensivnutzung, die sich auf die ökologische Wertigkeit auswirken. Der Waldbestand des **Änderungsbereichs A** wird forstlich und zur Erholung genutzt, was die ökologische Wertigkeit mindert. Dem Waldbestand des **Änderungsbereichs A** und dem Auenbereich (Standort A3) kommt zusätzlich eine Bedeutung für das lokale Klima zu.

In der Zusammenschau verfügen die drei alternativen Standorte nicht über gleichwertige Gunstfaktoren bzw. weisen Ausschlusskriterien auf, um das angestrebte Vorhaben umzusetzen. Die Gemeinde Nümbrecht hat neben den überprüften alternativen Standorten keinen Zugriff auf weitere zentrumsnahe, entwickelbare Flächen. Nachdem aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung keine substanziellen Aspekte ersichtlich wurden, welche gegen das Vorhaben sprechen, soll durch die 56. FNP-Änderung die bauliche Entwicklung des Änderungsbereichs A vorbereitet werden.

Karte 5:



© Haase + Beele PartG mbH, Köln, Stand 01/2026, genordet, ohne Maßstab

6.0 Zusätzliche Angaben

Der Umweltbericht greift auf durchgeführte Erhebungen, Gutachten und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück.

7.0 Zusammenfassung

Die Gemeinde Nümbrecht möchte mit der 56. FNP-Änderung die planungsrechtliche Voraussetzung zur Aufstellung eines späteren Bebauungsplanes schaffen. Inhalt der 56. FNP-Änderung ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung - Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume, Sozialstation, pflegebezogene Dienstleistungen nahe dem Kurpark.

Hintergrund des Vorhabens ist, dass die Gemeinde Nümbrecht als anerkannte Kurstadt mit einem umfassenden Gesundheitsverständnis und -konzept, die Nachfrage nach einer wohnortnahen, angemessenen und weitgehend selbstbestimmten Versorgung älterer

Menschen sicherstellen will. Zur Umsetzung des Vorhabens wurden drei Standorte nahe dem Hauptort Nümbrecht auf ihre Eignung geprüft. Alle drei Standorte befinden sich, wie die **Änderungsbereiche A** und **B**, im LSG-Nümbrecht, Waldbrol (LSG-5010-0002) und im Geltungsbereich des Landschaftsplans 4 „Nümbrecht/Waldbrol“. Die drei Standorte, jeweils im Süden, im Westen und im Norden des Hauptortes Nümbrecht gelegen, konnten die Standortkriterien der kurzen Wege, der ausreichenden Infrastruktur mit vielfältigen Dienstleistungsangeboten, guten Erholungs- bzw. Freizeitmöglichkeiten, nicht erfüllen. Daneben war die Erschließung einer Fläche aufgrund der Topografie schwierig, eine andere Fläche stellt die letzte Wohnbauflächenreserve im Hauptort Nümbrecht dar und soll auch zur Wohnnutzung herangezogen werden. Der Standort in der Aue stellt eine wichtige Frischluftschneise für den Hauptort Nümbrecht. In der Abwägung über die drei Standorte konnten die jeweiligen Hemmnisse nicht gelöst werden. Die Standortwahl fiel daraufhin auf eine Fläche nahe dem Ortszentrum und dem Kurpark an der Höhenstraße mit einer Größe von rund 3,0 ha. Sie ist im FNP als Wald dargestellt ist (**Änderungsbereich A**) und soll zukünftig als Sonderbaufläche mit einem ca. 10 m breiter Streifen Grünfläche östlich der Sonderbaufläche ausgewiesen werden. Die Neuausweisung der Sonderbaufläche im FNP erfordert die Rücknahme einer baulich noch nicht beanspruchten Fläche (Tauschfläche) im FNP. Dies geschieht mit der Rücknahme einer im FNP als Wohnbaufläche dargestellten Fläche in der Ortslage Göpringen, die zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft im FNP dargestellt wird (**Änderungsbereich B**). Deren wohnbauliche Erschließung, die seit 1997 möglich war, wurde u. a. wegen der ungünstigen Topografie noch nicht umgesetzt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurden die **Änderungsbereiche A** und **B** mit ihrer jetzigen Umweltsituation auf der Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht und gemäß dem Planungsstand beurteilt.

Der **Änderungsbereich A** erstreckt sich unmittelbar östlich des Kurparks im Hauptort Nümbrecht mit rund 3,0 ha. Es ist ein Laub-, Mischwald unterschiedlicher Bestockung. Er zählt zum angrenzenden Waldgebiet nahe dem Kurpark und wird als Naherholungsgebiet genutzt. Der **Änderungsbereich B** liegt im nordöstlichen Teil von Göpringhausen einer Ortschaft nahe dem Hauptort Nümbrecht. Der Bereich ist rund 2,5 ha groß und wird vornehmlich als Pferdeweide und Wiese genutzt. In den Randbereichen ist die Tauschfläche teilweise von Gehölzen eingefasst.

Gemäß §2 Abs.4 BauGB ist im Rahmen der Aufstellung von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, da im Falle der Realisierung der beabsichtigten Planung – dem Bau eines Pflegeheims, betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume, Sozialstation, pflegebezogene Dienstleistungen- voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere in Form von Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, zu erwarten sind. Ein natürlicher Boden bildet die Grundlage für die belebte Sphäre und damit für Flora, Fauna und den Menschen. Die Bodenfunktionen werden eingeschränkt bzw. ganz unterbunden, was z. B. zu einem erhöhten Oberflächenabfluss oder einer verringerten Grundwasser-

neubildungsrate führt. Daneben ändern sich Flora und Fauna durch die angestrebte Nutzung. Der optische Eindruck ändert sich, dadurch können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auftreten. Das Mikroklima wird modifiziert (Ein-, Abstrahlung, Verdunstungsrate etc.), und es werden Verkehre und Emissionen in den Bereich getragen. Zur Beurteilung des Ausmaßes der Auswirkungen wurden, da noch keine Gutachten existieren, auf allgemein zugängigen Datenquellen und Informationen zugegriffen und deren Aussagen berücksichtigt.

Die durch die angestrebte Planung induzierten Immissionen werden im Rahmen einer späteren Bebauungsplanaufstellung für den **Änderungsbereich A** untersucht und die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm entsprechend berücksichtigt. Die **Änderungsbereiche A** und **B** befinden sich nicht im potenziellen Einwirkbereich von Störfallanlagen und sind keiner Erdbebenzone zugeordnet. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen bzgl. Erschütterungen und Gefahrenschutz werden in einem späteren Bebauungsplanverfahren für den **Änderungsbereich A** berücksichtigt, gewonnene Erkenntnisse zu Kampfmitteln, Kultur- und Sachgütern (Bodendenkmäler) eingestellt und Maßnahmen zum baulichen Schallschutz und für das Schutzgut Wald formuliert. Die Überplanung der Waldfläche des **Änderungsbereichs A** bedarf einer Umwandlungsgenehmigung gemäß § 39 LFoG NRW und des forstlichen Ausgleichs gemäß § 44 LFoG NRW.

In den **Änderungsbereichen A** und **B** fließen keine Oberflächengewässer, und es besteht keine Festsetzung als Trinkwasserschutzgebiet oder als Heilquelle oder ist in Planung. In der Hochwassergefahrenkarte (WMS Hochwassergefahrenkarte NRW) sowie in der Hochwasserrisikokarte (WMS Hochwasserrisikokarte NRW) sind die **Änderungsbereiche A** und **B** nicht erfasst. Die Starkregenhinweiskarten für NRW weisen für kleinere Teilbereiche des **Änderungsbereichs A** Überflutungsstände von 10 bis 100 cm auf. Über die Fließgeschwindigkeiten bei einem solchen Szenario werden keine Aussagen gemacht. Ein minimaler Teil des **Änderungsbereichs B** weist nach der Starkregenkarte NRW Überflutungsstände von bis zu 10 cm auf. Die Fließgeschwindigkeit bei einem Starkregenereignis ist nicht erfasst. Der Umgang mit den Niederschlagswasser wird in einem späteren Bebauungsplanverfahren geprüft und berücksichtigt.

Die 56. FNP-Änderung löst per se keine artenschutzrechtlichen Konflikte aus. Gleichwohl ist eine Ersteinschätzung auf potenzielle Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, die durch die Realisierung der Planung im **Änderungsbereich A** eintreten könnten, vorgenommen worden. Die zu erwartenden planungsrelevanten Arten für die beiden **Änderungsbereiche A** und **B** wurden mittels des Fachinformationssystems (FIS) der LANUK NRW¹⁰ für das MTB 5011 Wiehl, Q 3 abgefragt. Daneben wurde die Landesinformationssammlung @infos des LANUKV und die Rote Liste der Brutvogelarten

¹⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Bergisches Land¹¹ überprüft. Aus der Roten Liste der Brutvögel NRW wurden keine weiteren Arten identifiziert, die zu berücksichtigen wären. Die Landesinformationssammlung @LINFOS¹² des LANUK NRW nennt keine Fundorte geschützter Tier- oder Pflanzenarten für die beiden **Änderungsbereiche A** und **B**.

In der überschlägigen Betrachtung stellt der Wald des **Änderungsbereichs A** für einige Säugetiere und Vögel einen potenziellen Lebensraum dar, so dass diese Arten vorkommen können, während andere Arten aufgrund ungeeigneter Biotopausstattung dort nicht erwartet werden. Eine Lösung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte wird durch die Festlegung geeigneter Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen prognostiziert. Die Rücknahme der Darstellung Wohnbaufläche für den **Änderungsbereich B** führt nicht zu artenschutzrechtlichen Konflikten, da die Flächen mit ihren Biotoptypen nicht überplant werden.

Die 56. FNP-Änderung erzeugt keinen baulichen Eingriff, da es sich hier um eine vorbereitende Bauleitplanung handelt, die noch keine konkreten Aussagen zur angestrebten Planung macht. Insgesamt werden auf der Ebene des Bebauungsplans für den **Änderungsbereich A** die Auswirkungen des Vorhabens vertiefend untersucht, erfasst und entsprechende Festsetzung zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich definiert. Ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf für die bauliche Inanspruchnahme wird extern erbracht. Daneben ist für die Überplanung der Waldfläche eine Umwandlungsgenehmigung (§ 39 LFoG, Umwandlung) beim zuständigen Forstamt zu beantragen und ein Ausgleich für den Verlust des Waldes (§ 44 LFoG, Pflicht zur Wiederaufforstung) zu veranlassen. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz ist notwendig.

Damit werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Landschaft und Erholung, Luft und Klima, Boden und Fläche auf Ebene der FNP-Änderung prognostiziert.

Beeinträchtigungen, teilweise nur baubedingt und damit temporär, können für alle Schutzgüter vorkommen.

Mit Hilfe der im nachgeschalteten Bebauungsplanverfahren aufgestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden für den **Änderungsbereich A** erhebliche, nachhaltige Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden.

Für den **Änderungsbereich B** sind aufgrund der Rücknahme der Darstellung Wohnbaufläche zugunsten Fläche für die Landwirtschaft keine Auswirkungen zu erwarten und keine Maßnahmen zu veranlassen.

Bonn, 04.02. 2026

Ute Lomb

¹¹ S. R. Sudmann et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 7. Fassung, Stand: Dezember 2021, (2023 publiziert), Charadrius 57, Heft 3-4, 75-130

¹² <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>

8.0 Referenzen

- GEMEINDE NÜMBRECHT, 56. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Nümbrecht/Kurpark, Höhenstraße/Pflegeheim, Betreutes Wohnen, Gemeinschaftsräume, Sozialstation, pflegebezogenen Dienstleistungen sowie in der Ortschaft Göpringhausen (Tauschfläche), Begründung zur erneuten Veröffentlichung, H+B Stadtplanung, Beele und Haase Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stadtplaner, Kuniberts kloster 7-9, 50668 Köln, Bearbeiter: Stefan Haase, Stadtplaner AKNW, Stand: Februar 2026
- Gemeinde Nümbrecht, Der Bürgermeister, Planungs-, Umwelt und Klimaausschuss, Beschlussvorlage, Drucksachen-Nr. 25/3017, Sitzung vom 08.04.2025
- www.waldinfo.nrw.de
- www.hochwasserkarten.nrw.de
- www.umgebungs-laermkartierung.nrw.de
- www.lanuk.nrw.de
- www.bfn.de